

Gemeindeamt Katsdorf

Im Hof 1
4223 Katsdorf

Betrifft: **Veranstaltungsstättenbewilligung für das Gemeindezentrum „Im Hof“ -**

Ansuchen vom 14.01.2021

BESCHEID

Aufgrund des Ansuchens und nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht nachfolgender

SPRUCH:

Gemäß § 9 Abs. 3 des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes wird für das Gemeindezentrum „Im Hof“ in 4223 Katsdorf (Im Hof 1) die nicht übertragbare Veranstaltungsstättenbewilligung unter den nachstehenden (über die entsprechende Verordnung hinausgehenden) Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1) Die Anzahl der für die Veranstaltungen laut vorgelegten Bestuhlungsplänen (R1 – R3 und T4 – T6) max. zugelassenen Besucher/innen dürfen nicht überschritten werden.
R1: Reihenbestuhlung, kl. Bühne – **großer Hofsaal** (max. **330 Personen inkl. Akteure**)
R2: Reihenbestuhlung, kl. Bühne – **mittlerer Hofsaal** (max. **252 Personen ohne Akteure**)
R2: Tischbestuhlung – **kleiner Hofsaal** (max. **34 Personen**)
R3: Reihenbestuhlung, gr. Bühne – **großer Hofsaal** (max. **270 Personen ohne Akteure**)
T4: Tischbestuhlung ohne Bühne – **großer Hofsaal** (max. **260 Personen inkl. Akteuren**)
T5: Tischbestuhlung, kl. Bühne – **großer Hofsaal** (max. **220 Personen inkl. Akteuren**)
T6: große Galatische, kl. Bühne – **großer Hofsaal** (max. **152 Personen inkl. Akteuren**)
- 2) Der/Die Veranstalter/in oder der/die Veranstaltungsbeauftragte müssen für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Sie sind alleine zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller einschlägiger Vorschriften verantwortlich.
- 3) Sämtliche Bau-, Feuer-, und gewerbebehördliche Bewilligungen sind einzuhalten.
- 4) Die Veranstaltungen dürfen nur gemäß den Veranstaltungsplänen durchgeführt werden.

- 5) Bei Reihenbestuhlung im Veranstaltungsraum:
Die Sessel sind laut vorgelegtem Lageplan aufzustellen. Die Sessel in den Reihen müssen ab 120 Personen untereinander verbunden werden. Kein Sitzplatz darf vom nächstgelegenen seitlichen Verkehrsweg mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein.
- 6) Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze einschließlich der Stehtische in den Foyers so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Veranstaltungsplatzes/Geländes mit Sicherheit gewährleistet ist, wobei der Mittelgang eine Mindestbreite von 2 m aufweisen muss und die Zwischengänge eine solche von zumindest 1,5 m aufweisen müssen.
- 7) Sämtliche Geh- und Fluchtwege müssen stolperfrei ausgeführt werden.
- 8) Stehtische müssen standsicher außerhalb der Geh- und Fluchtwege aufgestellt werden.
- 9) Sämtliche Ausgänge und Notausgänge müssen mit Hinweiszeichen gem. ÖNORM Z1000 gekennzeichnet werden. Die Fluchtwegorientierungsleuchten müssen bei Einbruch der Dunkelheit in Dauerschaltung ausgeführt sein.
- 10) Ausschankbereiche müssen so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung der Besucher/innen und Akteur/innen ausgeschlossen ist und Fluchtwege weder verbaut oder verstellt noch eingeschränkt werden.
- 11) Vor Aufbau der Bühnenanlagen usw. haben die Verantwortlichen sämtliche tragende Bauteile auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen, schadhafte Bauteile auszuschneiden und durch neue zu ersetzen. Insbesondere haben die dafür Verantwortlichen die Schrauben und die Laschenverbindungen der tragenden Bauteile genauestens zu überprüfen.
- 12) Ortsveränderliche Kabel, Leitungen und dergleichen sind im Bereich der Fluchtwege nicht zulässig. Stromführende Kabel sind in den Berührungsbereichen so abzudecken, dass eine Gefährdung von Personen nicht erfolgen kann. Leitungen und Kabel sind so abzudecken, dass dadurch keine Stolpergefahr entstehen kann.
- 13) Es ist dafür zu sorgen, dass Besucher/innen keine elektrischen Betriebsräume (Umspann-Schalt- Batterie- und Regleräume) betreten und dass Hauptschalter und Sicherungen gegen unbefugte Zugriffe entsprechend gesichert werden.
- 14) Während der Veranstaltung ist die Sicherheitsbeleuchtung einzuschalten bzw. betriebsbereit zu halten. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung sind die Sicherheitsbeleuchtung, sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten, bzw. wenn erforderlich, einzuschalten. Die betriebsbereite Sicherheitsbeleuchtung hat bis zum öffentlichen Gut zu erfolgen.
- 15) Offenes Feuer und Bühnenpyrotechnik darf bei den geplanten Veranstaltungen nicht verwendet werden, sowie offenes Feuer und pyrotechnische Effekte im Publikumsbereich und im Fluchtwegbereich sind nicht zulässig.
- 16) Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten!

- 17) Die Beleuchtungskörper (Scheinwerfer) sind so anzuordnen, dass brennbare Materialien zB Vorhänge, Dekorationen und dgl.) nicht in den Hitzebereich gelangen können.
- 18) Sämtliche Lampen im Handbereich sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung (Berührungsschutz) zu versehen.
- 19) Bei Schnee- und Eisglätte ist die Fortsetzung der Fluchtwege ins Freie gegen Rutschgefahr ausreichend zu bestreuen.
- 20) Durch ggf. erforderliche Absperrungen sind die Besucher/innen vor abgehenden Dachlawinen und herabfallenden Eiszapfen so zu schützen, dass eine Verletzung ausgeschlossen werden kann.
- 21) Den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes und des Brandsicherheitswachdienstes ist auf Verlangen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Betriebsstätte zu gewähren; Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.
- 22) Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettung ist während der gesamten Veranstaltungsdauer eine Zufahrtsmöglichkeit zum Veranstaltungsgelände frei zu halten.
- 23) Das Einvernehmen mit der Rot-Kreuz-Dienststelle St. Georgen/Gusen ist herzustellen. Mindestens jedoch muss bei jeder Veranstaltung eine in Erster Hilfe ausgebildete Person (16stündiger Grundkurs) mit einem Verbandskasten gem. ÖNORM Z1020 Typ 2 anwesend sein. Dem sanitätsdienstlichen Personal ist in jedem Bereich der Veranstaltungshalle immer und ohne Rücksprache Zutritt zu gewähren. Weisungen von Organen der Überwachungsbehörden ist Folge zu leisten.
- 24) Das Einvernehmen mit der FF Katsdorf, FF Lungitz oder FF Ruhstetten ist herzustellen. Mindestens jedoch sind die Forderungen des Brandschutzplanes einzuhalten.
- 25) Bei einer Veranstaltung müssen sämtliche Fenster im Veranstaltungsbereich geschlossen bzw. versperrt sein.
- 26) Zur Wahrung des Nachbarschaftsschutzes ist die "Lärmschutzrichtlinie des Bundesumweltamtes M-122" aus dem Jahr 2000 einzuhalten.
- 27) Bei jeder Veranstaltung muss ein Sicherheitsdienst in der Stärke von 1 Ordner je 100 Besucher/innen anwesend sein. Der Ordnerdienst ist mit Uniform oder Armschleifen als solcher zu kennzeichnen. Diese Personen müssen entsprechend eingeschult werden.
- 28) Für Personen und Sachschäden muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegen.

Die Verfügungsberechtigten werden dezidiert auf die Bestimmungen der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung hingewiesen. Besonders verwiesen wird auf § 5 Ziffer 2 dieser Verordnung, wonach die Veranstaltungsstätte mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten ist, die funktionstauglich ist und dem Stand der Technik entsprechen muss.

VERANTWORTLICHE PERSONEN:

Als Verfügungsberechtigter für die Veranstaltungsstätte „Im Hof“ wurde der Bürgermeister, Herr Wolfgang Greil MBA, Tel. 0664 /80762423 namhaft gemacht.

RECHTSGRUNDLAGEN:

OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz, OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen kein Einwand gegen die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung besteht. Die erteilte Bewilligung und die hiezu ergangenen Auflagen, Bedingungen und Vorschriften sind im Spruch in den genannten Gesetzesbestimmungen begründet.

Die Auflagen sind zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer/innen und aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Falls bei der Überwachung der Veranstaltungen Mängel festgestellt werden sollten, kann nach den näheren Bestimmungen des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes die erteilte Bewilligung entzogen werden.

HINWEISE:

Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die Vorschriften des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die polizeilichen und abgabenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Durch diese Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen (zB gewerbepolizeiliche Genehmigung, Jugendschutzgesetz, uä....).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder automationsunterstützt beim Gemeindeamt Katsdorf eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Vizebürgermeisterin:



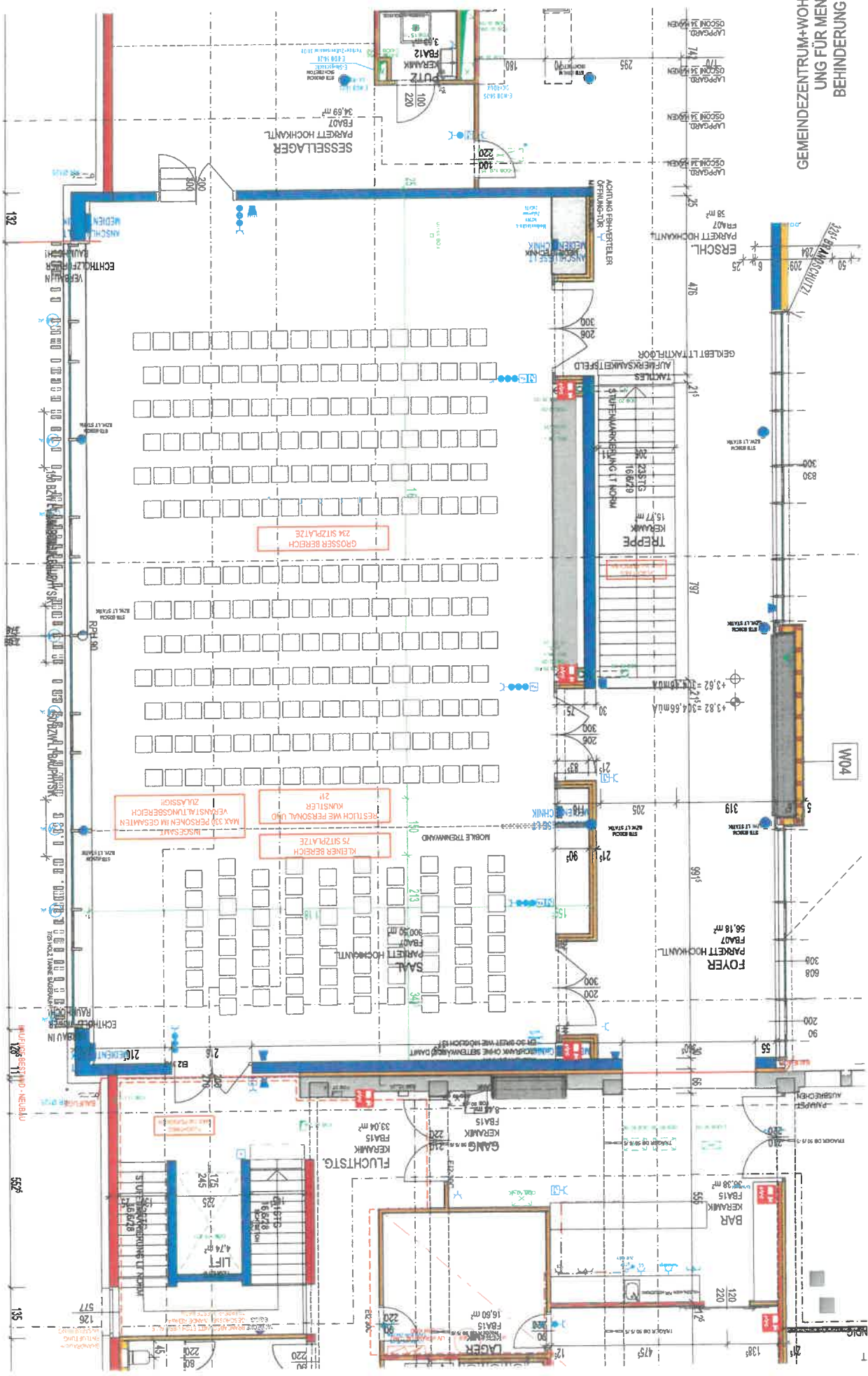
Elfriede Lesterl

Dieser Bescheid ergeht per E-Mail weiters an:

Bezirkshauptmannschaft Perg, 4320 Perg
Wirtschaftskammer Perg, 4320 Perg
Polizeiinspektion St. Georgen/Gusen, 4222 St. Georgen/Gusen
Bezirkspolizeikommando Perg, 4320 Perg
Freiwillige Feuerwehren Katsdorf, Lungitz, Ruhstetten
Rotes Kreuz Bezirksstelle Perg, 4320 Perg
Rotes Kreuz Ortsstelle St. Georgen/Gusen, 4222 St. Georgen/Gusen

R1

max. 630 Pers inkl. Akademie



GEMEINDEZENTRUM+WOHNEINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG KATSDORF

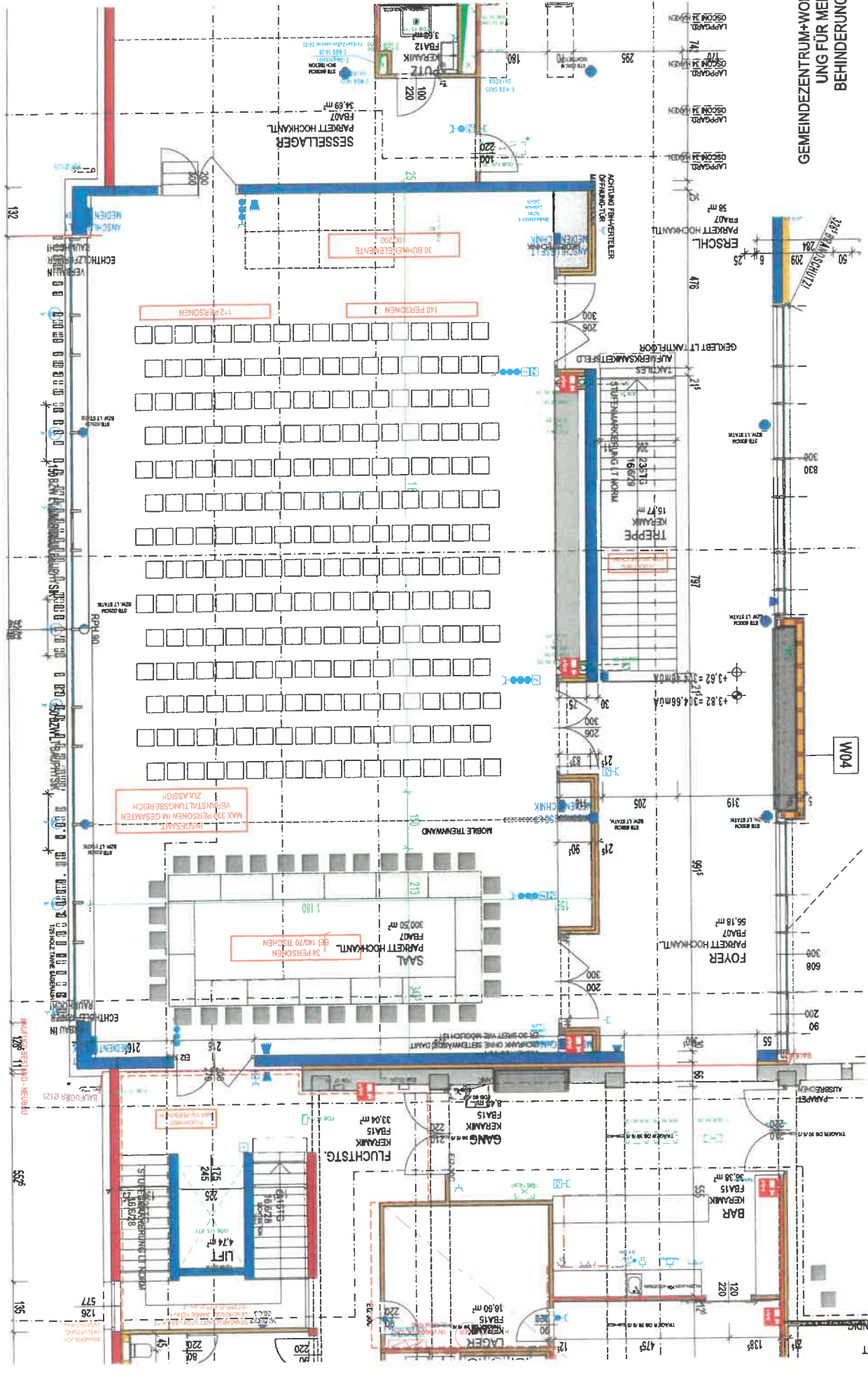
GETRENNT BESTUHLUNG 1301/2021 1:100
 PLANNR.: 08.G.41.3

TWO IN A BOX ARCHITEKTEN

TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH
 STAATL. BEFUHRTE UND BEDEIETE ZIVILTECHNIKER
 Hofbauerstrasse 33a, A-1100 Ottobrunn
 Tel.: 0723464862, 113
 www.twoinbox.at
 architekten@twoinbox.at

KLEINER SAAL: max. 34 Pers
 MITTLERER SAAL: max. 252 Pers. oder Aktive

R 2



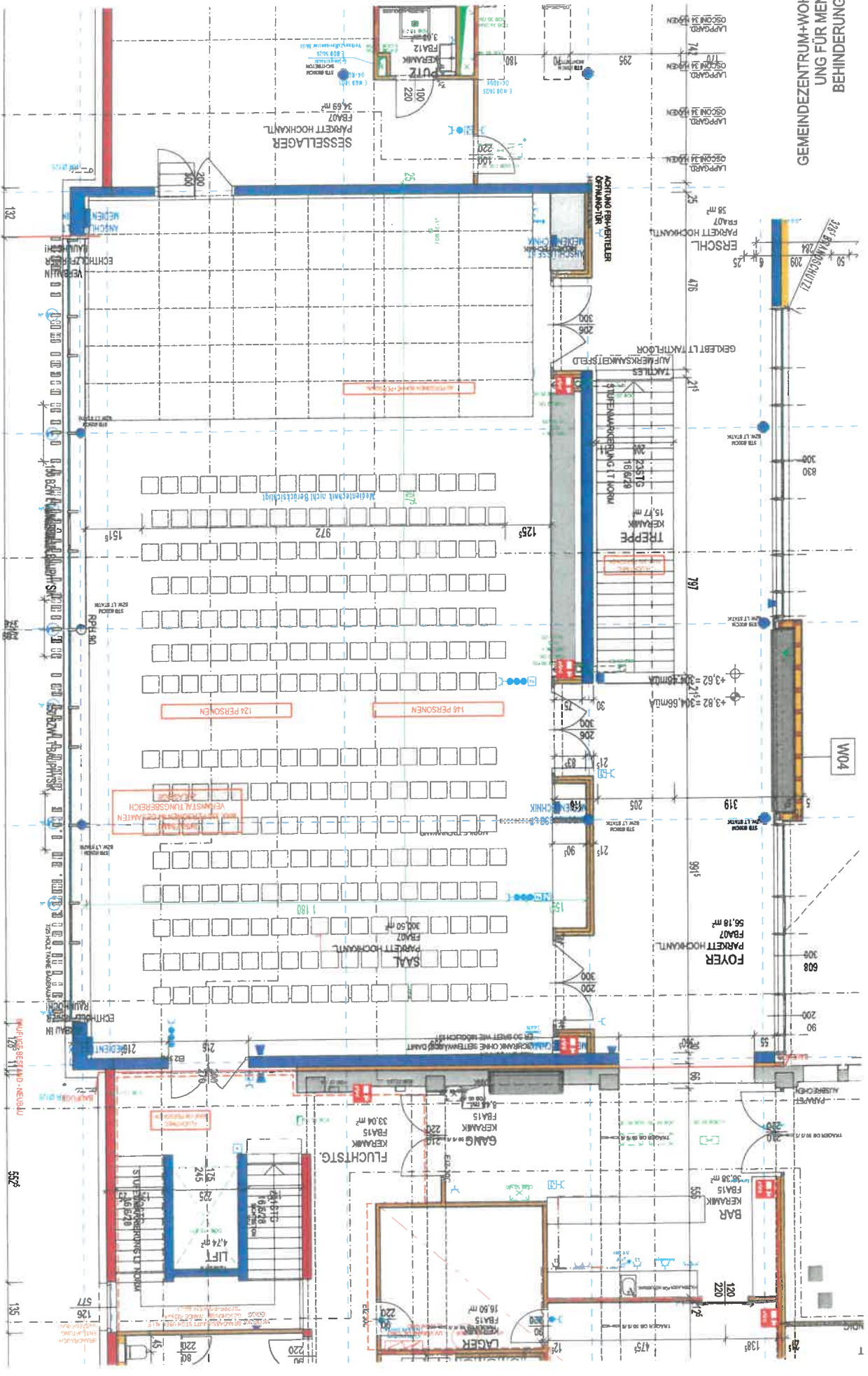
GEMEINDEZENTRUM-WOHNEINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG KATSDORF

GETRENNT MIT SITZUNG 13/01/2021
 1:100
 PLANNR.: 08.G.41.2

TWO IN A BOX
 ARCHITECTEN
 TWO IN A BOX - ARCHITECTEN ZT GMBH
 STAATL. BEFUGTE UND BEDEIETE ZIVILTECHNIKER
 Hauptstrasse 33a, A-1100 Ottensheim
 Tel.: 072548482 413
 www.twoinbox.at
 architekten@twoinbox.at

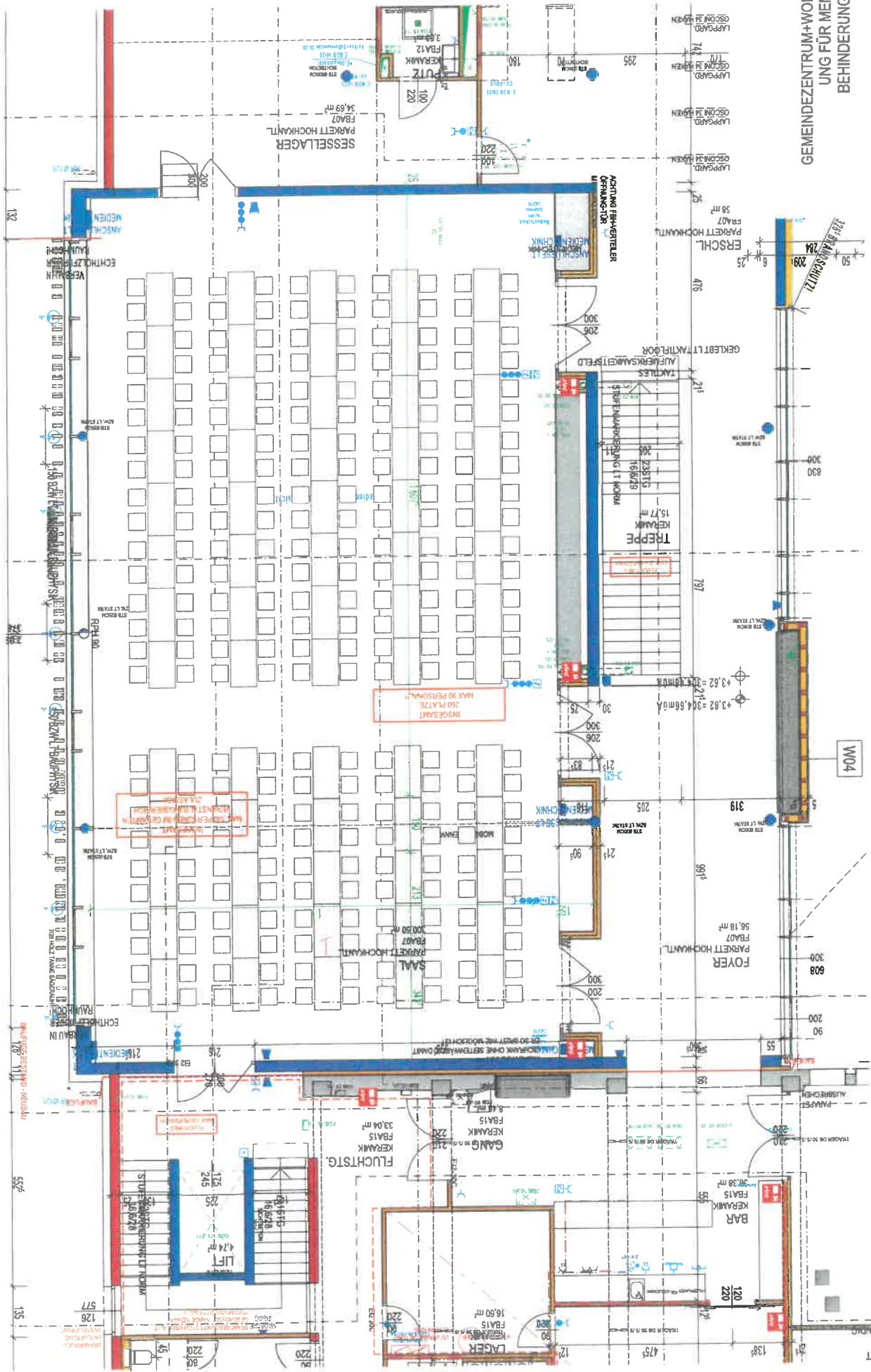
max. 270 Pst. (ohne Absender)

R 3



max. 260 pos. inkl. Abdruck

(T4)

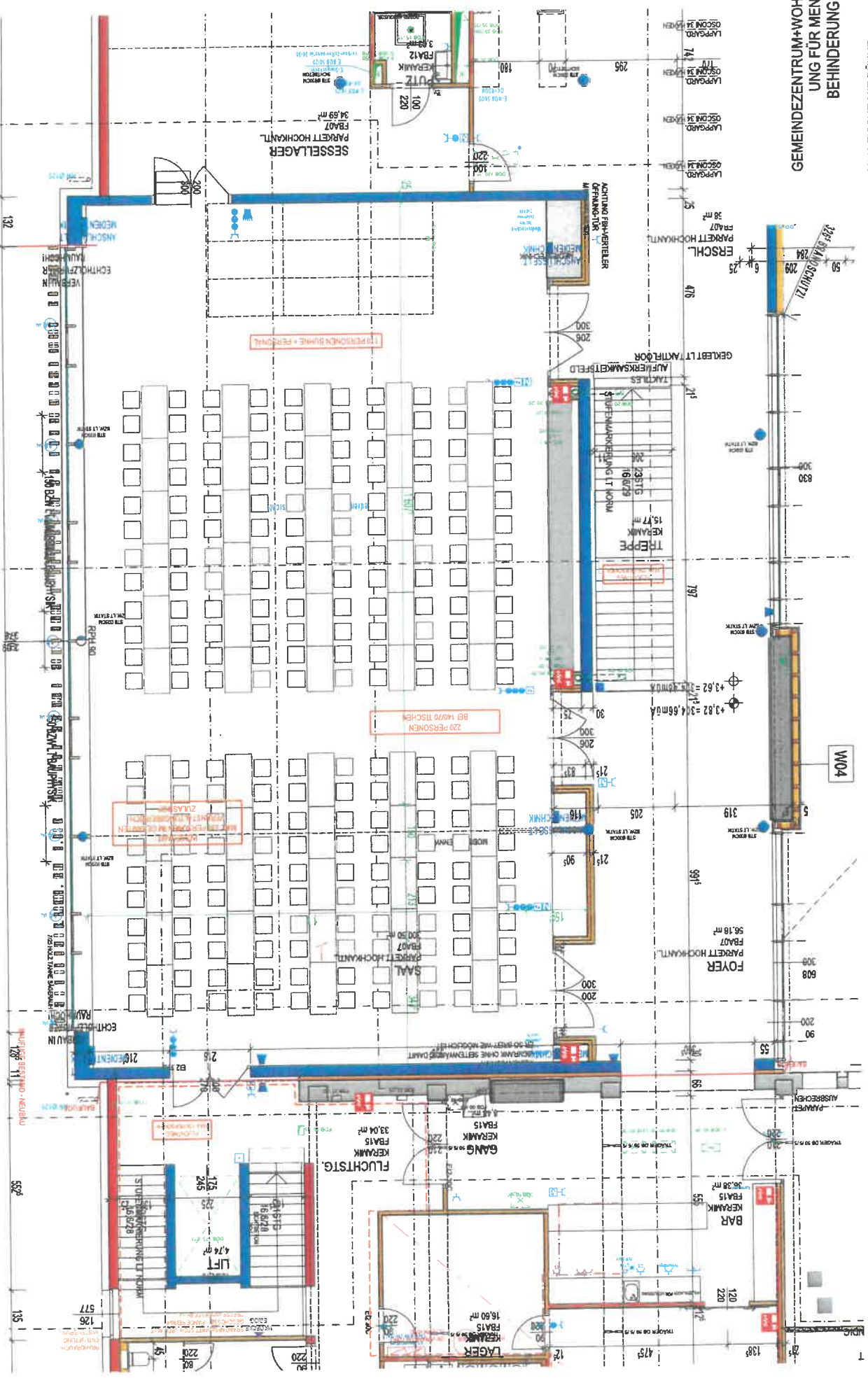


GEMEINDEZENTRUM+WOHNEINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG KATSDORF

13/01/2021
1:100
PLANNR.: 08.G.41.4
TWO IN A BOX
ARCHITECTEN
TWO IN A BOX - ARCHITECTEN ZT GMBH
STAATL. BEFUGTE UND BEISETZTE ZIVILTECHNIKER
Holtwegstraße 33b, A-4100 Ottersheim
tel.: 07234/6482, f.13
www.twoinbox.at
architekten@twoinbox.at

(75)

max. 220 Pers max. Abtwe...



13/01/2022
1:100
70/140 TISCHE MIT BÜHNE

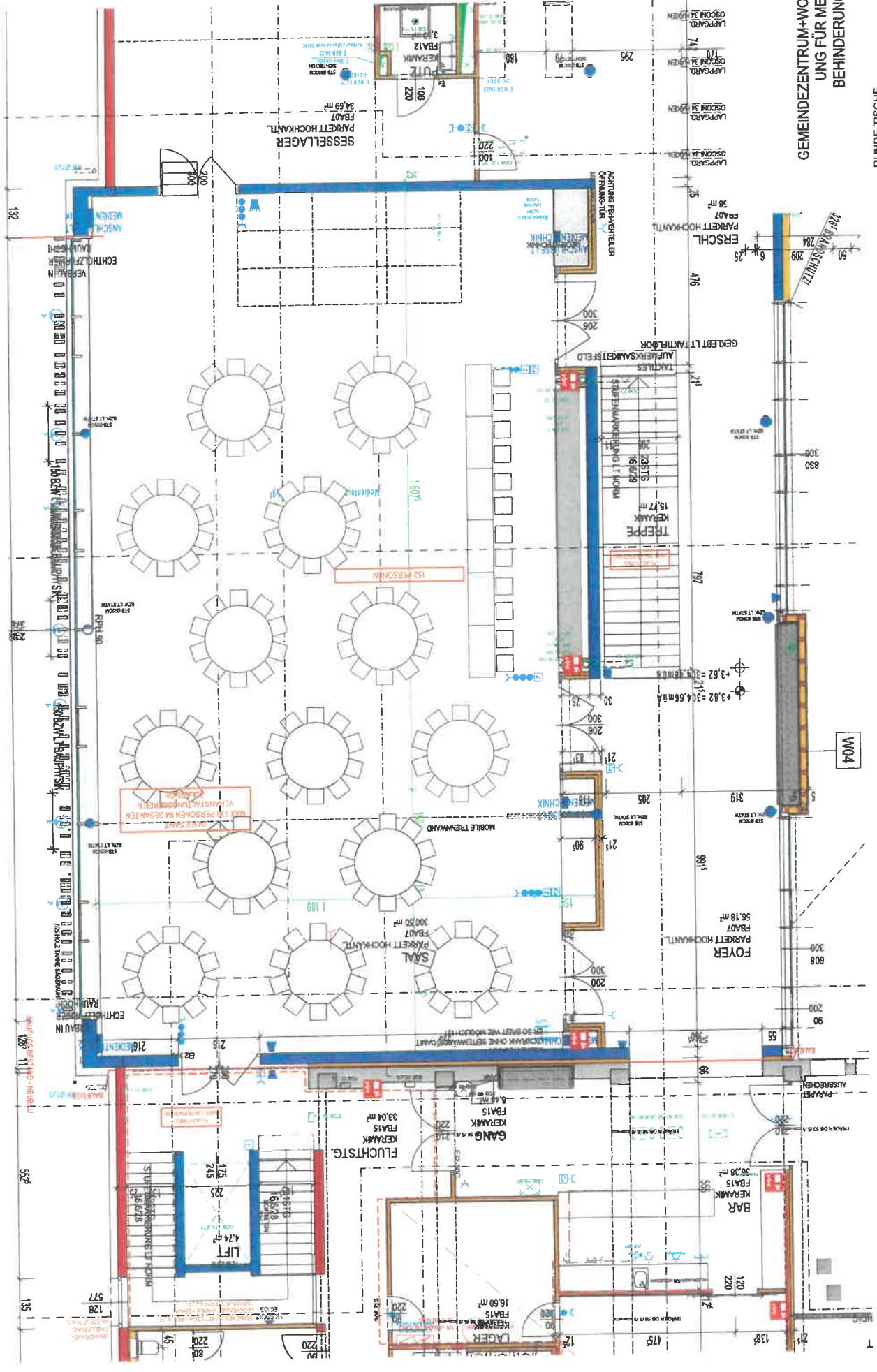
PLANNR.: 08.G.41.1
TWO IN A BOX
ARCHITEKTEN

TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH
STAATL. BEFUGTE UND BEEDEUTE ZIVILTECHNIKER
Hofleubergstr. 33a, A-4100 Österreich
www.twoinbox.at
architektur@twoinbox.at

GEMEINDEZENTRUM+WOHNEINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG KATSDORF

max. 152 Pers. inkl. Personal

76



GEMEINDEZENTRUM+WOHNEINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG KATSDORF

13/01/2021
1:100

PLANNR.: 08.G.41.6



TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH
STAATL. BEFUGTE UND BEISETZTE ZIVILINGENIEUR
KATSDORF, 39104, 44-100 Othmarweg
www.twoinabox.de
architektur@twoinabox.de